

Hinweise der Luftsicherheitsbehörde:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben darf gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) eine Erlaubnis für Luftfahrer erst erteilt werden, wenn im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) keine Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen. Ferner ist nach § 4 Abs. 3 LuftVG die Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

Zuverlässig im Sinne des § 7 LuftSiG nach ständiger Rechtsprechung ist, wer die Gewähr dafür bietet, die ihm obliegenden Pflichten zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen und Sabotageakten, jederzeit im vollem Umfang zu erfüllen. Anlass, die luftverkehrsrechtlichen Zuverlässigkeit in Frage zu stellen, geben u. a. verfassungsfeindliche Bestrebungen und Straftaten des Betroffenen. Ferner ist auch bei laufenden oder eingestellten Ermittlungs- und Strafverfahren im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob sich daraus im Hinblick auf die Sicherheit des Luftverkehrs Zweifel an der Zuverlässigkeit der zu überprüfenden Person ergeben.

Die Erstanträge für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung für Luftfahrer mit Wohnsitz in Berlin sind **mindestens acht Wochen vor der angestrebten Erteilung der Erlaubnis für Luftfahrer** bei Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – Luftsicherheitsbehörde – Verwaltungsgebäude der BFG – Flughafen Tegel – 13405 Berlin einzureichen. Über den Eingang Ihres Antrages wird die Erlaubnisstelle unterrichtet. Die Überprüfungsdauer beträgt regelmäßig sechs bis acht Wochen, eine längere Bearbeitungszeit resultiert aus Anfragen bei Drittbehörden aufgrund von Erkenntnissen. Eine zügige Bearbeitung ist nur bei deutlichen und vollständigen Angaben im Antragsbogen möglich. Anträge mit unvollständigen oder nicht leserlichen Angaben werden an den Absender ohne Bearbeitung zurückgeschickt. Für bereits überprüfte Personen muss der Antrag auf erneute Überprüfung rechtzeitig vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des letzten Überprüfungsergebnisses gestellt werden, sofern die Luftfahrererlaubnis weiterhin aufrechterhalten werden soll.

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die Luftsicherheitsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 LuftSiG:

1. die Identität des Betroffenen überprüfen,
2. Anfragen bei den Polizeivollzugs- und den Verfassungsschutzbehörden der Länder sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, dem Bundeskriminalamt, dem Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst und der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen stellen,
3. unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einholen,
4. bei ausländischen Betroffenen um eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister ersuchen und, soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständigen Ausländerbehörden nach Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch den Betroffenen richten,
5. soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die Flugplatzbetreiber und Luftfahrtunternehmen sowie an den gegenwärtigen Arbeitgeber des Betroffenen nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen richten.

Sollten sich dabei Erkenntnisse ergeben, die Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen könnten, wie z. B. bei mehrfachen kriminalpolizeilichen Erkenntnissen, bei Verurteilungen, bei Zugehörigkeit zu verfassungsfeindlichen Organisationen und bei Verdacht des Drogenkonsums bzw. der Alkoholabhängigkeit, werden zunächst entsprechende Akten der Staats-/Anwaltschaft oder Gerichtsurteile angefordert bzw. bei Vorliegen weiterer Anhaltspunkte werden andere Behörden, sog. Drittbehörden (z. B. die Ausländerbehörde), um Auskunft gebeten.

Bei Zweifel an der Zuverlässigkeit wird dem Antragsteller die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die entweder schriftlich oder im Rahmen eines sog. Sicherheitsgespräches erfolgt (Anhörungsverfahren). Er ist dabei verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und an seiner Überprüfung mitzuwirken. Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten oder der von anderen Behörden übermittelten Informationen unterliegen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Bei Feststellung der Unzuverlässigkeit werden dem Antragsteller eine entsprechende Bescheid mit Angaben der Gründe schriftlich mitgeteilt. Wird die Zuverlässigkeit festgestellt, erhält der Antragsteller eine entsprechende Bescheinigung. Die Erlaubnisstelle wird ebenfalls über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung ohne Angabe der Gründe und ggf. ermittelter Erkenntnisse informiert. Darüber hinaus steht dem Antragsteller das Recht zu, Auskunft über die seine Person betreffenden, gespeicherten Daten bei der Behörde einzuholen.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist grundsätzlich kostenpflichtig. Bis zu Erlass einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 2 LuftSiG werden keine Kosten erhoben.

Örtlich zuständige Luftsicherheitsbehörde für die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist mangels spezialgesetzlicher Regelung die Behörde, in deren Gebiet Sie Ihren Wohnsitz haben. Bei beruflich tätigen Luftfahrern und bei Flugschülern kann darüber hinaus auch der Sitz des jeweiligen Unternehmens maßgeblich sein.